



1306



28 M^o. 1670.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Görlitz.

Wir bekunden hiermit und geben kund von der Erbaren Bürgerschaft/ Inwohnern und allen andern/ so unserer Jurisdiction/ und Bothmäßigkeit unterworfen/ zuvernehmen/ daß wir eine geraume Zeit her mit grossen Schaden und Abgang eigen-nützige Leuthe in- und aussere der Stadt/ zu unsern unterstandenen Uns in unsern wol erworbenen und hochbegünstigten Urbarn/ sonderlich aber im Salz-Schand/ allerhand unbefugten Eintrag zuthun; In dem das Salz hauffen weise nicht allein heimlich in der Stadt und Vor-Stadt/ Vorwercke und Gärten getragen und verkauffet worden; Sondern auch auff denen umb die Stadt gelegenen Dorffschafften/ Schand und Niederlage gehalten werden wollen. Wenn denn solches Statuten und Willkühr lauffen thut; Absonderlich aber dem von S. Churfürstlichen Mandat/ darinnen höchstgedachte S. Churfürstl. Durchl. ausdrücklich melden/ im Jahr 1642. den 20. Maji. in dieser Sache ausgelassenem und publicirtem Mandat/ uns den Rath zu Görlitz bey unsern habenden Privilegien und Partireren/ so wol daß niemand des Salzes sich anderswo als in unser Stadt ernstlich verwarnet haben wollen/ davon hinführo bey Vermeidung ihrer Stadt-Wesen zu unvermeidlichem Schaden gereicht/ und Uns Krafft unserm obliegen wil/ wie dergleichen unbefugten und unverantwortlichen Thätlichkeiten dero Einkünfften/ ohne welche das Gemeine Stadt-Wesen zu erhalten nicht Privat-Personen/ wieder ihr Gewissen/ an sich gezogen/ sondern vielmehr die Begnadungen und Gerechtigkeiten geschützet und erhalten werden möge; unter unserer Jurisdiction gelegenen Dorffschafften/ hiermit und Krafft unserer Ob- und Bothmäßigkeit angefessen/ oder sonst sich auffhalten gends anderswo/ als in unser Gemeiner Stadt öffentliche Salz-Kammer

Wäre aber einer oder der andere wieder dieses Verboth zu handeln sich gelüsten auch wieder Kauffer und Verkaufte/ und alle die jenigen/ die ihnen hierinn einigen Theil Person/ dermassen unnachlässlich verfahren werden/ daß sich andere daran zustossen jeden Thorhüttern/ in- und aussere der Stadt/ Thor-Wächtern/ Dienern und Zollbetreuer Unserer Jurisdiction gelegenen Dorffschafften/ auff solches einschleppen/ Kauffen des Salzes fleissig nicht zu haben/ dasselbe anzuhalten/ wegzunehmen und in die Salz-Kammer einzubringen/ bey Verlust ihres Dienstes oder einer empfindlichen Straffe mit ernstlichen anbefohlen haben wollen. Und soll überdis von Pächtern/ was und wie viel ein jeder/ wer der auch sey/ zu seinem Gebrauch und Nothdurfft/ von Markt/ zu abholen lassen wird/ fleissig aufgezeichnet/ sonst aber die Anstalt gemacht werden/ daß über vorermeldte/ auch durch andere gewisse Personen/ in geheim und in dem die Salz Einfuhr und Partireren genaue Obacht gehalten werden möge; Wassen denn niemanden an seinen Ehren oder guten Nahmen nachtheilig seyn soll. Und soll dem Contraband der dritte Theil zum Trinegeld gegeben werden. Damit aber auch hinführo sich einigen Mangels/ übersages oder Vervorthellung im Salz mit Fug und Billigkeit zubeschweren haben möchte; als sollen Pächtere darob seyn/ daß die Kammer/ zu Trinegeldes und Sterbens-zeiten/ mit tüchtigen Salz und zur Gnüge versehen werde/ es auch in einem/ dem Einkauf nach/ leidlichem Preis verkauffen und denen/ so es abholen/ durch den bestendeten Rathsdienier in des Rathesmaass zumessen lassen. Wie Sie denn vor jeso das Vierthel vor Bierzeihen gute Groschen/ und das Wäffel vor einen guten Groschen hüten. Wornach sich männiglich zu achten/ des schuldigen Gehorsams zubezeugen und vor Schimpf und Schaden zuhüten wissen wird. Zu mehrer Urkund dessen/ haben wir unser Patent/ unter gemeiner Stadt grösserem Innsiegel ausfertigen lassen/ so geschehen in Görlitz/ den 28. Martii, Anno 1673.



D: KUTTELHOF. 1565.

im Jahr 1565.

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7